

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen

– Kostensatzung –

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz).....	3

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen – Kostensatzung –

vom 13.01.1989 i. d. F. vom 25.01.2016 / In Kraft getreten am 12.02.2016
(Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.1989 und Die amtlichen Seiten Nr. 3 vom 11.02.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken Nr. 230 - 1405 b - 11/88 vom 4.1.1989 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Erlangen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Bestandteil dieser Satzung ist und als Anlage angefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.1989 in Kraft.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich abzugsfähige Zuwendungen	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

005	<p>Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
006	<p>Niederschriften:</p>	<p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
02	<p>Besondere Amtshandlungen</p> <p>Hauptverwaltung</p>	
020	<p>Kommunalgesetze</p>	
	<p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)</p>	<p>2,50 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei</p>
	<p>2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)</p>	<p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p>	
	<p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p>	<p>12,50 bis 150 €</p>
	<p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p>	<p>50 bis 2500 €</p>
	<p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p>	<p>Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (26,00 €)</p>
	<p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p>	
	<p>4.0 bei Geldansprüchen</p>	<p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO (13,00 €)</p>
	<p>4.1 sonst</p>	<p>12,50 bis 200,00 €</p>
	<p>5. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden</p>	<p>Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO (26,00 €)</p>
	<p>6. Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 2a VwZVG i. V. m. §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO)</p>	

6.1. persönliche Zustellung der Vorladung zur Abnahme der Vermögensauskunft	Gebühr gemäß Nr. 100 der Anlage zu § 9 GVKostG (10,00 €)
6.2. Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 260 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €)
6.3. Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	Gebühr gemäß Nr. 261 der Anlage zu § 9 GVKostG (33,00 €)
6.4. Nicht erledigte Zustellung	Gebühr gemäß Nr. 600 der Anlage zu § 9 GVKostG (3,00 €)
6.5. Nicht erledigte Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 604 der Anlage zu § 9 GVKostG (15,00 €)
6.6. Kopien und Ausdrücke	Auslagen gemäß Nr. 700 der Anlage zu § 9 GVKostG
a) für die ersten 50 Seiten je Seite	(a) 0,50 €
b) für jede weitere Seite	b) 0,15 €
c) für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite	c) 1,00 €
d) für jede weitere Seite in Farbe	d) 0,30 €
6.7. Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO)	Auslagen gemäß Nr. 713 der Anlage zu § 9 GVKostG (5,00 €)

03

Finanzverwaltung

030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
031	Ankündigung der Vollstreckung rückständiger Beträge	10 bis 300 €
032	Wegegeld der Vollziehungsbeamten für jedes Aufsuchen der Wohnung oder des Geschäftslokals zur Zahlungsaufforderung oder Vornahme von Maßnahmen der Vollstreckung (VwZVG)	5 €

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €

12

Feuerbeschau

120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
-----	--	--

	1.	wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2.	wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
121		Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122		Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
610		Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611		Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612		Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 3, 24 ff. BauGB)	10 bis 100 €
613		Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614		Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
615		Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
616		Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
620		Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621		Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630		Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	5 bis 150 €
631		Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	5 bis 600 €
632		Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
633		Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670		Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €

671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	5 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	5 bis 150 €
75	Bestattungswesen	
750	1. Durchführung der behördlichen Überwachung im Rahmen des Vorfahrens einer Leiche beim Standesamt/Bestattungswesen durch einen Bestatter vor der Überführung der Leiche nach auswärts (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 LeichenwesenVO)	75 €
	2. Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrtspflicht (§ 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 LeichenwesenVO)	75 €
751	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 10 BayBestVO	20 €